

Bei „Altfällen“ dürfen Kassen keine Kosten erheben

Hannover. Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurde zum 1. Juli 2008 die kostenpflichtige Wiederholungsprüfung in das SGB XI eingeführt. Das Sozialgericht Hannover hat nun mit Urteil vom 24. Januar 2012 (Az. S 29 P 85/10) entschieden, dass eine Wiederholungsprüfung nichts kosten darf, wenn die der Wiederholungsprüfung vorausgegangene Prüfung vor dem 1. Juli 2008 in Auftrag gegeben und durchgeführt wurde. In derartigen „Altfällen“ dürfen die Landesverbände der Pflegekassen keine Kosten erheben.

Bei Wiederholungsprüfungen nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI wurde bisher vor allem über die Höhe der von den Pflegekassen in Rechnung gestellten Kosten gestritten. Das SG Darmstadt lehnte bereits in seinem Urteil vom 24. Januar 2011 (Az. S 18 P 25/10) die Abrechnung von Durchschnittswerten oder Pauschalen ab. Bei Wiederholungsprüfungen ist der tatsächliche und finanzielle Aufwand für die Prüfung von den Pflegekassen genau aufzuschlüsseln und im Streitfall auch zu beweisen.

In dem aktuell vom SG Hannover entschiedenen Fall wurde die der Wiederholungsprüfung vorausgegangene Anlassprüfung vor Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes beim MDK in Auftrag gegeben und durchgeführt. Lediglich der Män-

gelbescheid aus der Anlassprüfung erging nach dem 1. Juli 2008. Das reichte dem Gericht nicht aus. Es entschied, dass § 114 Abs. 5 Satz 2 SGB XI nur auf solche Wiederholungsprüfungen angewendet werden kann, denen eine nach dem 1. Juli 2008 stattgefundene Regelprüfung vorausgegangen ist. Es bestünde kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber ein Kostenerhebungsrecht auch für solche Prüfungen anordnen wollte, denen eine Prüfung vor dem 1. Juli 2008 vorangegangen ist, so das Gericht in seiner Begründung. Auf eine entsprechende Übergangsregelung habe der Gesetzgeber verzichtet.

Gericht betont Vertrauensschutz der Einrichtungen

Zudem betont das Gericht den Vertrauensschutz der Einrichtungen, die bei Prüfungen bis zum 30. Juni 2008 nicht mit Kostenfolgen zu rechnen brauchten. Der Begriff der „Regelprüfung“ wurde erst zum 1. Juli 2008 eingeführt. Da die Kostenerhebung an die Verursachung der Wiederholungsprüfung anknüpft, mussten Pflegeeinrichtungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht damit rechnen, mit Kosten belastet zu werden.

Die Entscheidung ist für eine Vielzahl von ambulanten und stationären Einrichtungen von Be-

deutung. Die von den Pflegekassen geforderten Kosten sind zum Teil ganz erheblich. Alle Einrichtungen, die für eine nach dem 1. Juli 2008 durchgeführte Wiederholungsprüfung eine Rechnung erhalten oder bereits beglichen haben, können prüfen, ob die der Wiederholungsprüfung vorangegangene Qualitätsprüfung schon vor dem 1. Juli 2008 durchgeführt oder zumindest in Auftrag gegeben wurde. Haben sie die Rechnung bezahlt, können die gezahlten Beträge zurückgefordert werden. Da diese Ansprüche noch in 2012 verjähren können, sollte mit der Rückforderung nicht zu lange gewartet werden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es auch in einem möglichen Berufungsverfahren aufrechterhalten bleibt. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung können noch mehrere Jahre vergehen. Einrichtungsträger, die bis dahin warten, sollten zumindest von den jeweiligen Landesverbänden der Pflegekassen eine Erklärung über den Verjährungsverzicht einfordern. //

INFORMATION

Henning Sauer, Rechtsanwalt, Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte – Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft“, Internet: www.iffland-wischnewski.de